Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2026

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen

2. 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Senada Ibisevic, geb. Burekovic)

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Amela Ibisevic, geb. Muric)

Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

5. Anpassung der allgemeinen Preise für Strom im Grundversorgungstarif und in den Sondertarifen zum 1. Januar 2027

6. Anpassung der allgemeinen Preise für Erdgas im Grundversorgungstarif und in den Sondertarifen zum 1. Januar 2027

Jahrgang	**33**
Nr.	**22-2026**
Datum	**13.11.2026**

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgermeisterbüro erhältlich (Kontakt: Stadt Hilden, Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden oder Mail amtsblatt@hilden.de oder Telefon: 02103 72-1156) sowie unter www.hilden.de/amtsblatt einzusehen.

Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		11.			06.				03.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität (SKM) die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 42), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV.NRW. S. 537) geändert worden ist, als Satzung beschlossen:

§ 1
Die Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen der wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Lichtkasten/Kastentransparent:
Dreidimensionales Gehäuse; auf den sichtbaren Flächen können Schriftzüge, einzelne Buchstaben, bildliche Darstellungen oder Symbolen aufgebracht sein; die sichtbaren Flächen können in poly- oder monochromer Farbgebung gestaltet und aus transluzentem Material, hinterleuchtet mit innenliegender Lichtquelle, ausgeführt sein.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Ausführung von Werbeanlagen in einzelnen untereinander, nebeneinander oder aufeinander gesetzten Lichtkästen / Kastentransparenten ist unzulässig.

§ 2
Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 3.Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen vom 30.09.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 04.11.2026
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

2. 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität (SKM) die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 42), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV.NRW. S. 537) geändert worden ist, als Satzung beschlossen:

§ 1
Die Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Lichtkasten/Kastentransparent: Dreidimensionales Gehäuse; auf den sichtbaren Flächen können Schriftzüge, einzelne Buchstaben, bildliche Darstellungen oder Symbolen aufgebracht sein; die sichtbaren Flächen können in poly- oder monochromer Farbgebung gestaltet und aus transluzentem Material, hinterleuchtet mit innenliegender Lichtquelle, ausgeführt sein.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Ausführung von Werbeanlagen in einzelnen untereinander, nebeneinander oder aufeinander gesetzten Lichtkästen / Kastentransparenten ist unzulässig

§ 2
Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 3.Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden vom 30.09.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 04.11.2026
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Senada Ibisevic, geb. Burekovic)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
 Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
 Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
 Frau Senada Ibisevic, geb. Burekovic, Bosnien
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
 04.11.2026, III/50.31--I-02 0460 2
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
 Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 04.11.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wisniewski

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Amela Ibisevic, geb. Muric)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
 Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
 Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
 Frau Amela Ibisevic, geb. Muric, Bosnien
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
 04.11.2026, III/50.31--I-02 0461 0
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
 Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 04.11.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wisniewski

Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

5. Anpassung der allgemeinen Preise für Strom im Grundversorgungstarif und in den Sondertarifen zum 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Hilden GmbH passt zum 1. Januar 2027 die allgemeinen Preise für Strom im Grundversorgungstarif und in den Sondertarifen an.

Ausschlaggebend sind vor allem deutlich gestiegene Beschaffungskosten infolge der weltpolitischen Entwicklungen und globalen Konflikte. Zusätzlich erhöhen sich zum 1. Januar 2027 staatlich regulierte Preisbestandteile: Die Offshore-Netzumlage, die KWKG-Umlage und insbesondere die Umlage für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV steigen. Auch die Netzentgelte des Verteilnetzbetreibers sowie die Kosten für Vertrieb und Abrechnung nehmen zu.

Zum 1. Januar 2027 erhöhen sich der Arbeitspreis und der Grundpreis. Bei einem beispielhaften Jahresverbrauch von 3.000 kWh im Grundversorgungstarif hildenStrom klassik entspricht dies Mehrkosten von rund 117 Euro brutto pro Jahr.

Eine Übersicht der bisherigen und neuen Preise sowie der Änderungen bei den Preisbestandteilen ist dem beigefügten Preisblatt „hildenStrom klassik“ zu entnehmen.

Hilden, 13.11.2026
Dr. Daniel Heuberger
Geschäftsführer
Stadtwerke Hilden GmbH

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit
elektrischer Energie in Niederspannung für Haushaltskunden
im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Hilden GmbH

stadtwerke hilden
ein plus fürs leben

hildenStrom klassik

Preise bis 31.12.2026 und ab 01.01.2027

hildenStrom klassik (HT/NT)	bis 31.12.2026		ab 01.01.2027	
	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.
Arbeitspreis Hochtarif (HT) in ct/kWh	28,89	34,38	30,96	36,84
Arbeitspreis Niedertarif (NT) in ct/kWh	25,95	30,88	28,02	33,34
Grundpreis pro Monat in Euro	10,85	12,91	13,85	16,48
Grundpreis pro Jahr in Euro	130,20	154,94	166,20	197,78

Alle Werte aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet.

Preisbestandteile[1]	bis 31.12.2026		ab 01.01.2027	
Hochtarif (HT) netto	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		1,590
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,446		0,451
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,941		1,143
Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage		1,559		2,027
Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung	12,95		12,95	
Netzentgelte[2] (Grundpreis pro Jahr in Euro \| Arbeitspreis in ct/kWh)	82,00	6,870	82,00	7,000
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	**94,95**	**13,46**	**94,95**	**14,26**
Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Strombeschaffung, Vertrieb)	**Euro/Jahr**	**Cent/kWh**	**Euro/Jahr**	**Cent/kWh**
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	35,25		71,25	
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		15,43		16,70
Niedertarif (NT) netto		**Cent/kWh**		**Cent/kWh**
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,610		0,610
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,446		0,451
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,941		1,143
Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage		1,559		2,027
Netzentgelte[2] (Arbeitspreis in ct/kWh)		6,870		7,000
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen		12,48		13,28
Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Strombeschaffung, Vertrieb)		**Cent/kWh**		**Cent/kWh**
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,47		14,74

[1] Alle genannten Beträge sind Nettowerte zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (aktuell 19%).
[2] Bei einer Vereinbarung über die Steuerung des Netzanschlusses gemäß § 14a EnWG gilt ein verringertes Netzentgelt. Nähere Informationen unter: www.stadtwerke-hilden.de/steuerbare-verbrauchseinrichtung

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht unter: stadtwerke-hilden.de/netzregulierung

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1.
Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8:00 - 16:00 Uhr und Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 02103 795-555 oder E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de
www.stadtwerke-hilden.de

6. Anpassung der allgemeinen Preise für Erdgas im Grundversorgungstarif und in den Sondertarifen zum 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Hilden GmbH passt zum 1. Januar 2027 die allgemeinen Preise für Erdgas im Grundversorgungstarif und in den Sondertarifen an.

Hintergrund sind vor allem die gestiegenen Beschaffungskosten für Erdgas infolge weltpolitischer Entwicklungen und globaler Konflikte. Darüber hinaus erhöhen sich zum 1. Januar 2027 die Netzentgelte des Verteilnetzbetreibers. Die Konvertierungsumlage sinkt zwar, insgesamt überwiegen jedoch die Kostensteigerungen.

Zum 1. Januar 2027 erhöht sich der Arbeitspreis; der Grundpreis bleibt unverändert. Bei einem beispielhaften Jahresverbrauch von 18.000 kWh im Grundversorgungstarif hilden**Gas** klassik entspricht dies Mehrkosten von rund 433 Euro brutto pro Jahr.

Eine Übersicht der bisherigen und neuen Preise sowie der Änderungen bei den Preisbestandteilen ist dem beigefügten Preisblatt „hilden**Gas** klassik“ zu entnehmen.

Hilden, 13.11.2026
Dr. Daniel Heuberger
Geschäftsführer
Stadtwerke Hilden GmbH

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Gas
aus dem Niederdrucknetz im Grundversorgungsgebiet
der Stadtwerke Hilden GmbH

stadtwerke hilden
ein plus fürs leben

hildenGas klassik

Preise bis 31.12.2026 und ab 01.01.2027

	bis 31.12.2026		ab 01.01.2027	
	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.
Arbeitspreis in ct/kWh	10,39	12,36	12,41	14,77
Grundpreis pro Monat in Euro	13,93	16,57	13,93	16,57
Grundpreis pro Jahr in Euro	167,10	198,85	167,10	198,85

Alle Werte aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet.

Preisbestandteile[1] (netto)	bis 31.12.2026		ab 01.01.2027	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550		0,550
Konzessionsabgabe (nach § 2 Abs. 3 KAV)		0,270		0,270
Konvertierungsumlage		0,018		0,011
Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung	15,01		15,01	
Netzentgelte (Grundpreis pro Jahr in Euro \| Arbeitspreis in ct/kWh)	96,00	1,854	96,00	1,856
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	**111,01**	**2,69**	**111,01**	**2,69**

Versorgeranteil (u.a. Kosten für die Erdgasbeschaffung[2] inkl. CO_2 Kosten, Abrechnung, Vertrieb)	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	56,09		56,09	
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		7,70		9,72

[1] Alle genannten Beträge sind Nettowerte zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (aktuell 19%).
[2] Die Kosten für die Beschaffung der Emissionszertifikate (nach BEHG) (ehem. CO_2-Umlage) sind ab dem 01.01.2026 Bestandteil der Erdgas-Beschaffungskosten und werden daher im Versorgeranteil ausgewiesen.

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1.
Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8:00 - 16:00 Uhr und Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 02103 795-555 oder E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de
www.stadtwerke-hilden.de